



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsforstamt Flechtingen

Allgemeinverfügung des Landeszentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsforstamt Flechtingen zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger Kiefernborckenkäfer gemäß § 16 Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA, S. 77)

296

Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch tierische Schaderreger wird für den Bereich der Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden Altenhausen, Am Großen Bruch, Aschersleben, Ausleben, Beendorf, Blankenburg (Harz), Bördeaue, Börde-Hakel, Borne, Bülstringen, Burgstall, Calvörde, Ditfurt, Egelh, Eilsleben, Erxleben, Flechtingen, Giersleben, Gröningen, Groß Quenstedt, Güsten, Halberstadt, Haldensleben, Harbke, Harsleben, Hecklingen, Hedersleben, Hohe Börde, Hötenleben, Huy, Ingersleben, Kroppenstedt, Niedere Börde, Nordharz, Oebisfelde-Weferlingen, Oschersleben (Bode), Osterwieck, Quedlinburg, Schwanebeck, Seeland, Selke-Aue, Sommersdorf, Staßfurt, Thale, Ummendorf, Völpke, Wanzleben-Börde, Wefensleben, Wegeleben, Wernigerode, Westheide, Wolmirsleben zur

Verhinderung eines unkontrollierbaren Massenabsterbens der Kiefer

Die Allgemeinverfügung ist als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Allgemeinverfügung der Stadt Bernburg (Saale) über das Verbot des Mitführens und des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in der Verbotszone „Festplatz Töpferwiese“

296

Die Allgemeinverfügung ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsförstamt Flechtingen

Allgemeinverfügung des Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsförstamt Flechtingen zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger Kiefernborckenkäfer gemäß § 16 Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA, S. 77)

Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch tierische Schaderreger wird für den Bereich der Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden Altenhausen, Am Großen Bruch, Aschersleben, Ausleben, Beendorf, Blankenburg (Harz), Bördeau, Börde-Hakel, Borne, Bülstringen, Burgstall, Calvörde, Ditzfurt, Egelin, Eilsleben, Erxleben, Flechtingen, Giersleben, Gröningen, Groß Quenstedt, Güsten, Halberstadt, Haldensleben, Harbke, Harsleben, Hecklingen, Hedersleben, Hohe Börde, Hötensleben, Huy, Ingersleben, Kroppenstedt, Niedere Börde, Nordharz, Oebisfelde-Weferlingen, Oschersleben (Bode), Osterwieck, Quedlinburg, Schwanebeck, Seeland, Selke-Aue, Sommersdorf, Staßfurt, Thale, Ummendorf, Völpke, Wanzleben-Börde, Wefensleben, Wegeleben, Wernigerode, Westheide, Wolmirsleben zur

Verhinderung eines unkontrollierbaren Massenabsterbens der Kiefer

Die Allgemeinverfügung ist als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Allgemeinverfügung der Stadt Bernburg (Saale) über das Verbot des Mitführens und des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in der Verbotszone „Festplatz Töpferwiese“

Die Allgemeinverfügung ist als Anhang beigefügt.

ALLGEMEINVERFÜGUNG
des Landesentrums Wald Sachsen-Anhalt,
Betreuungsforstamt Flechtingen

zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger
Kiefernborckenkäfer

gemäß § 16 Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur
Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien
Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt -
LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA, S. 77)

Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch tierische Schaderreger wird
für den Bereich der Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden

Altenhausen, Am Großen Bruch, Aschersleben, Ausleben, Beendorf,
Blankenburg (Harz), Bördeau, Börde-Hakel, Borne, Bülstringen,
Burgstall, Calvörde, Ditzfurt, Egel, Eilsleben, Erleben, Flechtingen,
Giersleben, Gröningen, Groß Quenstedt, Güsten, Halberstadt,
Haldensleben, Harbke, Harsleben, Hecklingen, Hedersleben, Hohe Börde,
Hötensleben, Huy, Ingersleben, Kroppenstedt, Niedere Börde, Nordharz,
Oebisfelde-Weferlingen, Oschersleben (Bode), Osterwieck, Quedlinburg,
Schwanebeck, Seeland, Selke-Aue, Sommersdorf, Staßfurt, Thale,
Ummendorf, Völpke, Wanzleben-Börde, Wefensleben, Wegeleben,
Wernigerode, Westheide, Wolmirsleben

zur

Verhinderung eines unkontrollierbaren Massenabsterbens der Kiefer

Folgendes verfügt:

1. Bis zum 29. Februar 2024 sind von den Waldbesitzern gem. § 4 LWaldG (Personen, die die tatsächliche Gewalt über ein Waldflurstück als Eigentümer oder Besitzer ausüben) alle Waldflächen **von Kiefern sowie bereits eingeschlagenem Kiefernholz** mit Befallssymptomen der Kiefernborckenkäfer zu beräumen. Als Befallssymptome gelten eine braun verfärbte oder sich beginnend braun zu verfärbende Krone, eine kahle Krone, Einbohrlöcher der Borckenkäfer auf der Rinde/Borke sowie Überwinterungsstadien der Borckenkäfer unter der Rinde/Borke oder im Holz. Diese Bäume müssen gefällt und unverzüglich aus dem Wald (2.500 m vom nächsten Waldbestand mit Kiefernanteil) transportiert werden, inklusive des Kronenholzes stärker 7 Zentimeter. Alternativ kann das eingeschlagene Holz durch eine sachkundige Person oder ein sachkundiges Unternehmen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflschG) so behandelt werden, dass

von den darin befindlichen Schadinsekten keine Gefahr mehr für gesunde Bäume ausgeht.

2. Die unter Ziffer 1. genannten Waldbesitzer werden verpflichtet, vom Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume sowie Erfolgskontrollen nach der Bekämpfung.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Für den Fall der nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen, nicht richtigen Erfüllung oder Nichterfüllung von Tenorziffer 1. dieser Anordnung durch den Waldbesitzer, wird die Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme haben die jeweiligen Waldbesitzer zu tragen. Das eingeschlagene Holz kann verkauft und aus dem Wald transportiert werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt drei Tage nach Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem darauffolgenden Tag wirksam. Sie gilt bis einschließlich 31.05.2024.

Hinweise

1. Für Rückfragen und Beratung zur Maßnahmenumsetzung steht den Betroffenen das Betreuungsförstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen zur Verfügung (Telefonnummer: 039054 9620).
2. Bei der Durchführung der Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere Regelungen der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnungen, besonderer Artenschutz) zu beachten.
3. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Betreuungsförstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45 in 39345 Flechtingen aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Das Landeszentrum Wald, Betreuungsforstamt Flechtingen, ist als untere Forstbehörde (Waldschutz) gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Zu Ziffer 1.

Nach § 16 Abs. 3 LWaldG sind die Waldbesitzer zum Schutz Ihres Waldes verpflichtet, vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden. Der Schutz umfasst nach § 16 Abs. 1 LWaldG Maßnahmen der Vorbeugung, Früherkennung, Bekämpfung und Minderung von Schäden durch Schadstoffe sowie tierische, pflanzliche und sonstige Schaderreger, Wild, schädigende Naturereignisse und Waldbrand. Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein extrem erhöhtes Auftreten der o.g. forstlichen Schaderreger (Zwölfzähliger Kiefernborckenkäfer (*Ips sexdentatus*) und Sechszähliger Kiefernborckenkäfer (*Ips acuminatus*)). Ohne die vorgesehenen Sanierungs- und Bekämpfungsmaßnahmen ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden waldexistenziellen Gefährdung zu rechnen.

Das Landeszentrum Wald kann nach § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG die zur Bekämpfung von Gefahren erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 gegenüber dem Waldbesitzer anordnen.

Der Befall der betroffenen Kiefern stellt eine Gefahr dar. Die Kiefernborckenkäfer schwächen den Baum stark, sodass ein befallener Baum meist auch von anderen Insekten befallen wird und letztendlich abstirbt. Die benannten Kiefernborckenkäfer neigen bei den vorliegenden Umweltbedingungen (durch Dürre und Hitze geschwächte Bäume) zur Massenvermehrung.

Ob das Landeszentrum Wald erforderliche Schutzmaßnahmen anordnet, liegt in seinem Ermessen. Angesichts der hier bestehenden Gefahren und des großflächigen Befalls ist ein Einschreiten geboten.

Der Einschlag der Bäume und die fachgerechte Beseitigung oder Behandlung des befallenen Materials dienen dem Zweck, den nichtbefallenen Teil des Waldes sowie der angrenzenden Waldstücke zu schützen und eine weitere Verbreitung der Schädlinge zu unterbinden.

Der Einschlag sowie die Beseitigung des befallenen Materials/die Behandlung durch Pflanzenschutzmittel sind geeignet, den Befall bislang gesunden Waldes zu verhindern. Sie sind erforderlich, da kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Ohne

Einschlag der Bäume ist eine möglichst umfassende Schädlingsbeseitigung nicht möglich. Zudem ist die fachgerechte Entsorgung bzw. Behandlung des befallenen Materials unumgänglich, um eine weitere Ausbreitung des Kiefernborkeäfers zu verhindern.

Schließlich sind die angeordneten Maßnahmen auch angemessen. Sie dienen dem nachhaltigen Schutz des Ökosystems Wald. Die Maßnahmen greifen zwar in das Recht auf Eigentum ein, schützen gleichzeitig aber auch den restlichen Bestand des Waldbesitzers. Zudem droht eine Ausbreitung der Schädlinge auf die angrenzenden Waldflächen, was wiederum das Eigentumsrecht anderer Waldbesitzer beeinträchtigen würde.

Angesichts der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, Trinkwasserschutz, der Bodenschutz, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sind die angeordneten Maßnahmen angemessen.

Zu Ziffer 2.

Ein ordnungsgemäßer Vollzug der unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen bedingt eine entsprechende Kontrolle und eine weitere engmaschige Populationskontrolle. Rechtsgrundlage hierfür ist § 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG.

Zu Ziffer 3.

Die Maßnahmen aus den Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar. Rechtsgrundlage dafür ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt hier dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs. Wegen des großflächigen Befalls der Wälder in den Landkreisen kann ein eventuelles Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden. Es drohen unmittelbare Gefahren für angrenzende Bäume bzw. angrenzende Waldflächen und damit für das gesamte umliegende

Ökosystem. Eine Massenvermehrung kann – wie im Harz in den Jahren 2018 bis 2020 geschehen – zu einem Ausfall ganzer Bestände bzw. zum flächendeckenden Ausfall bestimmter Baumarten führen. Die wirtschaftlichen und ökologischen Folgen sind enorm und dauern über Jahrzehnte an. Da die befallenen Bäume ohnehin eine Entwertung durch den Käferbefall erfahren, ist eine Entnahme im öffentlichen Interesse zumutbar und stellt durch Erhalt der Nutzungsmöglichkeiten der anfallenden Holzsortimente keine übermäßige Belastung dar.

Zu Ziffer 4.

Sollte den unter Ziffer 1. getroffenen Anordnungen nicht fristgerecht nachgekommen werden, führt das Landeszentrum Wald bzw. ein beauftragter Dritter ohne weitere Ankündigung die Ersatzvornahme auf Kosten des Waldbesitzers durch.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 71 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Danach kann die zuständige Behörde eine Handlung, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), bei Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Vollstreckungsschuldners ausführen.

Das Zwangsgeld als grundsätzlich milderes Mittel ist hier nicht geeignet, da zur Verhinderung der Massenvermehrung des Kiefernborkeckäfers unverzüglich gehandelt werden muss und das Zwangsgeld dies im Zweifel nicht bewirkt.

Zu Ziffer 5.

Eine Allgemeinverfügung darf gem. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 in der Fassung vom 27.02.2023 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 in der Fassung 25.06.2021 öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Im Bereich des Betreuungsforstamtes Flechtingen gibt es über 4.000 Waldbesitzer, von denen nur rund die Hälfte forstlich betreut wird. Einzelfallweise Anhörungsverfahren durchzuführen ist personell nicht leistbar, selbst wenn nur ein Bruchteil der Flurstücke betroffen sind. Erschwerend kommt hinzu, dass bei einem nicht unerheblichen Teil der Waldflächen der

Waldbesitzer nicht bekannt ist und nur über eine umfangreiche und langwierige Nachlassrecherche ermittelt werden könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

STADT BERNBURG (SAALE)

Die Oberbürgermeisterin



Allgemeinverfügung der Stadt Bernburg (Saale) über das Verbot des Mitführens und des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in der Verbotszone „Festplatz Töpferwiese“

Auf Grund § 24 Abs. 2 Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) erlässt die Stadt Bernburg (Saale) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung und das Mitführen dieser pyrotechnischen Gegenstände auf das Veranstaltungsgelände ist in der Verbotszone „Festplatz Töpferwiese“ (siehe Anlage Lageplan Verbotszone) der Stadt Bernburg (Saale) in der Zeit vom **31.12.2023 18:00 Uhr bis zum 01.01.2024 02:00 Uhr** untersagt.
2. Der in der Anlage beigefügte Lageplan über den räumlichen Geltungsbereich der Verbotszone ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Verbotszone erstreckt sich über den Festplatz Töpferwiese mit den angrenzenden öffentlichen Verkehrsräumen der Brunnenstraße (zwischen Bornstraße und Beginn des Geländes der Stiftung evangelische Jugendhilfe), der Bornstraße (zwischen Brunnenstr. 10 und An der Überfahrt 2), der Bundeswasserstraße Saale und den Freiflächen um die Sporteinrichtungen bis zum Sportplatz des SV Einheit.
3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 der Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08. Oktober 2023 (BGBl. I S. 272) angeordnet.
4. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z.B. Reet- oder Fachwerkhäusern) oder Anlagen (z.B. Tankstellen) generell verboten.
5. Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 344) mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Salzlandkreises.

Begründung:

I.

Die Stadt Bernburg (Saale) führt vom 31.12.2023 18:00 Uhr bis zum 01.01.2024 02:00 Uhr auf dem oben beschriebenen Festplatz Töpferwiese eine öffentliche Silvesterveranstaltung mit Programm und Höhenfeuerwerk durch.

Bankverbindungen:

Salzlandsparkasse (BLZ 800 555 00) Konto 260 000 108
IBAN DE 43800555000260000108/BIC-CODE NOLADE 21SES
Volksbank Börde-Bernburg eG (BLZ 810 690 52) Konto 10 10 10
IBAN DE 95810690520000101010/BIC-CODE GENODE F1WZL
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 139 885 112

Allgemeine Angaben

Telefon: 03471 659-0; Telefax: 03471 622127; Postfachadresse: Postfach 12 65, 06392 Bernburg (Saale)
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 09:00-12:00 Uhr; Dienstag von 14:00-18:00 Uhr; Donnerstag von 14:00-16:00 Uhr
Internet-Adresse: <http://www.bernburg.de/>; E-Mail: stadt_bernburg@t-online.de
Signierte E-Mails können zurzeit nicht angenommen werden!

Eine derartige Veranstaltung fand erstmals zum Jahreswechsel 2022/2023 auf dieser Veranstaltungsfläche statt. Sie wurde von der Bernburger Bevölkerung sehr gut angenommen. Die Veranstaltungsfläche füllte sich im Verlaufe des Abends zunehmend. Es herrschte eine fröhliche Feierstimmung, die aber zunehmend durch das Zünden mitgebrachter privater Feuerwerkskörper ohne Einhaltung der Sicherheitsabstände und Würfe von Blitzknallern und Böllern in die Menschenmenge kritisch wurde. Auch aus den um das Veranstaltungsgelände verlaufenden Straßen und Wegen wurden von Passanten Feuerwerkskörper in Richtung Veranstaltungsgelände geworfen und abgeschossen. Für die eingesetzte Security war es nicht möglich, die Störer in der Menschenmenge zu lokalisieren. Es ist damit zu rechnen, dass in diesem Jahr noch mehr Besucher dieses Veranstaltungsangebot annehmen. Um die Besucher der Veranstaltung vor der Gefährdung durch den leichtfertigen und unsachgemäßen Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen durch andere Besucher oder Passanten einzudämmen, soll das Mitführen und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung auf dem Veranstaltungsgelände und den angrenzenden Straßen und Wegen für die Dauer der Veranstaltung untersagt werden.

II.

Die Stadt Bernburg (Saale) ist nach Nr. 2.9. der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung für das Sprengstoffrecht (Spreng-ZustVO) vom 2. Juli 2004 (GVBl. LSA 2004, 375 für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig. Rechtsgrundlage für das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung ist § 24 Abs. 2 Nr.2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Hiernach kann die Stadt Bernburg (Saale) als zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Auf dem Festplatz Töpferwiese wird es während der öffentlichen Silvesterveranstaltung zu einer großen Menschenansammlung kommen, in der nicht die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern eingehalten werden können. Das Abbrennen von Pyrotechnischen Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung (z.B. Blitzknaller oder Böller) ohne Einhalten der Sicherheitsabstände, insbesondere das Werfen derartiger Feuerwerkskörper in Menschenansammlungen, kann zu schweren Verletzungen führen. Die Anordnung eines Abbrennverbotes für derartige Pyrotechnische Gegenstände für die Dauer der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände und den umgebenden Straßen und Wegen ist geeignet, die Verletzungsgefahr durch unsachgemäßes Abbrennen von Feuerwerkskörpern für die Besucher der Veranstaltung sowie Anwohner und Passanten zu reduzieren. Das Verbot ist auch erforderlich, da kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Das Abbrennverbot ist auch angemessen. Es beschränkt die Besucher der Veranstaltung und Anwohner des Festplatzes nicht unzumutbar in ihren Rechten. Insbesondere erfolgt nur ein geringer Eingriff in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Gegenüber dem Grundrecht auf Schutz der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG tritt hier das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit zurück. Das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Personen- und Sachschäden überwiegt gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen am Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne behördliche Einschränkungen. Es ist nicht unzumutbar, für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern für die Dauer der Veranstaltung auf andere öffentliche Straßen und Plätze im Stadtgebiet auszuweichen.

III.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Der Abwehr von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der Veranstaltungsbesucher durch das unsachgemäße Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen auf dem Veranstaltungsgelände kommt eine besondere Bedeutung zu. Im öffentlichen Interesse ist hier die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Es kann mit dem Vollzug nicht zugewartet werden, nachdem durch die Einlegung einer Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung gegen diese Allgemeinverfügung einträte. Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Veranstaltungsbesucher und Passanten der angrenzenden Straßen ist hier gegenüber dem Interesse Einzelner am ungehinderten Abbrennen aller Feuerwerkskörper der Kategorie F2 abzuwägen. Dabei überwiegt der Schutz des elementaren Schutzgutes der körperlichen Unversehrtheit gegenüber dem Privatinteresse am Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung für die Dauer der Veranstaltung in der festgelegten Verbotszone.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden

Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, da die sofortige Vollziehung angeordnet ist. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an das Verwaltungsgericht Magdeburg – Justizzentrum Magdeburg – Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, gerichtet werden.

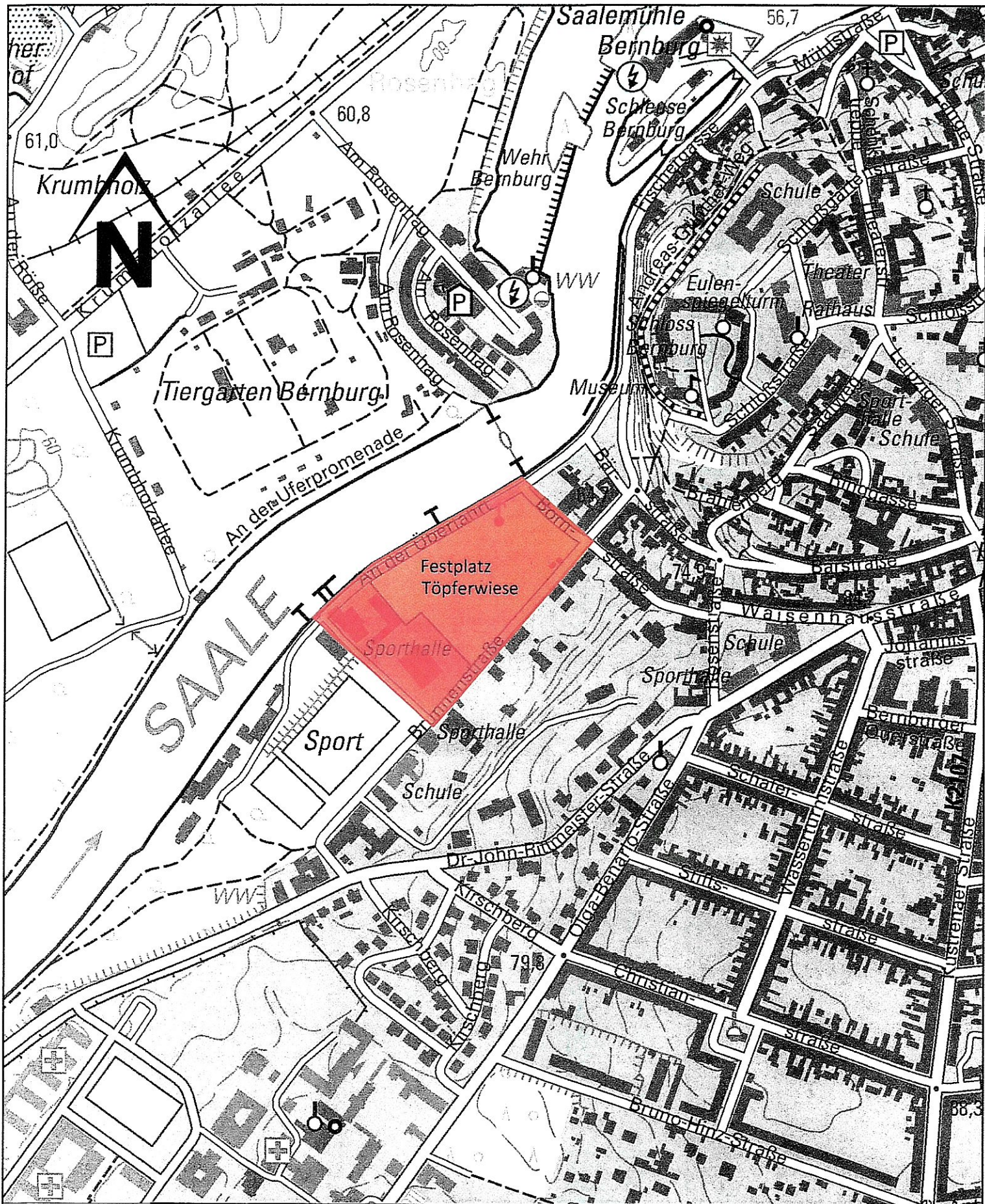
Bernburg (Saale), 18.12.23



Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin
Stadt Bernburg (Saale)



Anlage:
Lageplan Verbotzone



Maßstab: unmaßstäblich
Bearbeiter: Herr Meißner
Erstellungsdatum: 13.12.2023



Stadt Bernburg (Saale)
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)
Tel.: 03471 / 659 - 0

Ort, Ortsteil: Bernburg (Saale)
Straße, Nr: Festplatz Töpferwiese
Betreff: Lageplan Verbotzone

Kartengrundlage: Geobasisdaten/ Juli 2022
 ©GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2022, A 18-224-2009-7